

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In seinen Anschauungen über die Entwicklung des Schiesswesens sagt er, dass auch der Soldat die Wirkung des Gewehres kennen und derselbe darüber belehrt sein müsse, von welcher hoher Bedeutung das Entfernungsschätzen ist. Besondere Wichtigkeit misst er den Lade- und Feuergriffen bei. In vier verschiedenen Kapiteln: A. bis zum russisch-türkischen Krieg; B. Ergebnisse des russisch-türkischen Krieges; C. Reglementäre Nachwirkungen des russisch-türkischen Krieges; D. Wittich-le Joindre-Rhone; bringt der Autor hochinteressante Darstellungen über Trefferergebnisse und Treffwahrscheinlichkeitsberechnungen.

Alsdann folgt die nähere Besprechung der italienischen Schiessinstruktion, welche folgende Abschnitte behandelt:

A. Vorschule: Zimmergewehrschiessen;

B. Ziel- und Anschlagübungen mit dem Gewehre;

C. Distanzschätzen;

A. Die scharfen Schiessübungen: Das Übungsschiessen der Rekruten;

B. Klassifikationsschiessen;

C. Feldmässiges Einzelschiessen;

D. Vervollkommnungsschiessen;

und zum Schlusse: Das feldmässige Schiessen.

Überall werden sehr lehrreiche Vergleiche gezogen mit den bestehenden Schiess-Instruktionen der Grosstaaten.

Der zweite Teil der italienischen Schiess-Instruktion ist ein kleines Büchlein, das den Titel: „Per gli ufficiali“ führt und somit ausschliesslich der Belehrung der Offiziere dienen soll.

Zunächst finden wir einen Vergleich der Schiessresultate hinsichtlich des Ausbildungsgrades der Schiessenden und hinsichtlich der Körperstellung beim Schiessen.

Im übrigen bildet Rhone's Studie die Grundlage dieses hochwichtigen Kapitels.

Zum Schlusse finden wir noch ein gediegenes Résumé des Autors, welches nochmals mit dem am Anfang erwähnten „Motto“ schliesst.

Die äusserst lehrreiche Studie kann jedem Offizier zur weiteren Ausbildung aufs wärmste empfohlen werden. X.

Eidgenossenschaft.

— Aus dem Bundesrat. (Sitzung vom 13. d.) Von den eidg. Räten wird zum Zwecke der Fortsetzung der Versuche für die Neubewaffnung der Artillerie ein Kredit von Fr. 300,000 verlangt. — Major A. Hadorn von Bern wird von seinen Funktionen als Kommandant der ersten Division der Festungsartillerie enthoben, der Infanterie zugeweiht und zur Disposition des Bundesrates gestellt. — Zum Instruktor I. Klasse der Infanterie wurde A. Hadorn von Bern, Artilleriesmajor, gewählt, bis jetzt Instruktor I. Klasse der Festungstruppen; zum Instruktor I. Klasse der Infanterie: Major E. Traine von Oberhofen, in Aarau; zum Instruktor I. Klasse der Infanterie: G.

Kind von Chur, gegenwärtig Instruktor II. Klasse in St. Gallen; zum Instruktor I. Klasse der Festungstruppen: H. Keller von Aarau, Major in Bern; zum Gehülften der Finanzkontrolle Herr Ernst Pochon in Bern. — Ferner wurde zum Oberinstruktor der Verwaltungstruppen Herr Oberst im Generalstab Rud. Ringier von Lenzburg, z. Z. Instruktor I. Klasse der Verwaltungstruppen, gewählt. — Betreffend die Untersuchung über die militärische Tauglichkeit der Pferde und die Zählung des schweiz. Pferdebestandes wird ein Bundesratsbeschluss erlassen. —

— (Sitzung vom 16. März.) Zum Fortverwalter in Airolo wird ernannt Herr Oberlieutenant Victor Müller in Bern.

— **Manöver im Gotthardgebiete.** Infolge der bedeutenden Entwicklung, die das Befestigungswesen in der Schweiz durch die Anlage und den Ausbau der fortifikatorischen Bauten auf dem St. Gotthard und bei St. Maurice genommen hat, sieht sich die Schweiz im Jahre 1900 zum erstenmal veranlasst, eine grössere Übung der Festungstruppen unabhängig von den sonst in Aussicht genommenen Manövern abzuhalten, und zwar in der Zeit vom 6. bis 8. September im Gebiete der Gotthard-Befestigungen. Bekanntlich sind die Truppen für die Verteidigung der Schweizer Befestigungen ein- für allemal bestimmt, werden wegen der Ortskenntnis und der Erleichterung ihrer Versammlung aus der einschlägigen Gegend rekrutiert, bilden einen für Feldaufgaben nicht in Betracht kommenden Teil der Schweizer Armee und erfahren eine besondere, auf ihre Kriegsverwendung abzielende Ausbildung. Von den Gotthardverteidigungstruppen wird weitaus der grösste Teil an der Übung teilnehmen, nämlich das 47. und 87. Bataillon, eine halbe Abteilung (Versammlungspunkt: Airolo) und eine ganze Abteilung (Versammlungsort: Andermatt) Festungsartillerie, je eine Maschinengewehr-Schützen- und eine Sappeur-Kompagnie (Andermatt). Der Infanterie-Linientrain wird in Altdorf, das Sanitätspersonal sämtlicher Gotthardverteidigungstruppen in Hospenthal zusammengezogen. Die Aufgabe des Angreifers ist dem Infanterie-Regiment 30 (Bataillone 88 und 89) von Oberwallis übertragen, das durch eine Schwadron Kavallerie und die zwei Graubündner Gebirgsbatterien Nr. 4 und 8 unterstützt werden soll. (Bund.)

Zürich. Dem neuen Kantinenwirt der Kaserne in Zürich hat die Militärdirektion ein strenges Pflichtenheft vorgelegt. Der „Landbote“ teilt einige Hauptbestimmungen des Vertrages mit, den die Militärdirektion mit Herrn Möckli abgeschlossen hat. Danach müssen die zum Ausschank kommenden zürcherischen Landweine ausschliesslich aus den Staatskellereien bezogen und so, wie sie von dort geliefert wurden, ausgeschenkt werden. Dabei steht die Auswahl der Weine dem Kantinier zu. Die Fakturierung der Weine geschieht zu gleichen Preisen wie für die staatlichen Anstalten. Verkauf von Wein über die Gasse von mehr als zwei Litern ist untersagt. Neben den zürcherischen Sorten dürfen nur vier Sorten anderer Schweizerlandweine und überdies Veltliner in beschränktem Maasse offen ausgeschenkt werden. Der Pächter hat in der Soldatenkantine auch Most und in sämtlichen Wirtschaftslokalitäten alkoholfreie Getränke auszuschänken. Das Bier muss aus einer renommierten Brauerei des Kantons Zürich in erster Qualität bezogen werden. Der Vertrag des Wirtes mit der Brauerei unterliegt der Genehmigung der Militärdirektion. Die Beschaffung des Flaschenweins ist Sache des Pächters. Für die aus den Staatskellern zu beziehenden, sowie für die übrigen zum Ausschank kommenden offenen Weine und für das Bier darf der Verkaufspreis im

Durchschnitt höchstens 60 bis 70% über dem Ankaufspreis, für Most und alkoholfreie Getränke nur 40 bis 50% über den Selbstkosten angesetzt werden. Betreffend das Fleisch ist vorgeschrieben, dass das Sied- und Bratfleisch ausschliesslich inländischer Herkunft sein solle, und es habe das rohe Fleisch zum Ausweis darüber einen besondern Kontrollstempel des zuständigen Fleischschauers zu tragen. Zum Kochen darf keine Kunstbutter verwendet werden. Für das Frühstück, Mittags- und Nachtessen der Offiziere, soweit diese Mahlzeiten obligatorisch sind, werden die Preise im Einverständnis mit der zuständigen eidgenössischen Militärstelle festgesetzt. Für die nach der Karte abzugebenden Speisen dagegen und für sämtliche Getränke werden die Preise nach einem vom Pächter alljährlich vorzulegenden, von der Militärdirektion in Verbindung mit dem Platzkommando zu genehmigenden Tarife, der in allen Wirtschaftslokalitäten deutlich sichtbar anzuschlagen ist, festgestellt.

Man sieht, die Militärdirektion hat beim Abschluss des Vertrages nicht nur der Wehrmänner wohl gedacht, sondern auch der zürcherischen Landwirtschaft nützlich zu sein gesucht.

Bern. Distanzritt. Ermutigt durch den Erfolg der Distanzritte der letzten zwei Jahre, hat sich die Gesellschaft bernischer Kavallerieoffiziere entschlossen, dieses Jahr vom 9. bis 10. Juni einen Distanzritt zu organisieren. Jeder Offizier der schweizerischen Armee ist zur Teilnahme berechtigt. Die Route von circa 200 Kilometer wird den Teilnehmern am 9. Juni, vormittags 11 Uhr, im „Hôtel Schweizerhof“ in Bern mitgeteilt. Sie ist so gewählt, dass Schwierigkeiten im Gelände und in der Orientierung zu überwinden sein werden. Gleichzeitig wird den Teilnehmern das Kartenmaterial zur Verfügung gestellt. Es werden keine Gewichtsklassen gebildet. Tenue: Bluse, Mütze und Säbel. Der Start beginnt am 9. Juni, nachmittags 2 Uhr. Es startet alle Viertelstunden je ein Reiter in jeder Richtung. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Für alle Teilnehmer fällt gleichmässig ein Teil des Rittes auf die Nachtzeit. Folgende Preise sind vorgesehen: 1. Preis Fr. 500, 2. Preis Fr. 300, 3. Preis Fr. 250, 4. Preis Fr. 200, 5. Preis Fr. 100, 6. Preis Fr. 50, nebst allfälligen Ehrenpreisen. Die Distanz muss innert 32 Stunden abgeritten werden. Ein Einsatz von Fr. 20 ist mit der Anmeldung einzusenden. Der Anmeldeschein ist bis spätestens den 2. Juni, abends, an Herrn Kavallerieutenant Alphonse Bauer in Bern, einzusenden, welcher zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist. Jedes einigermaßen trainierte Pferd sollte am Ritte teilnehmen können. Durch die Bestimmung, dass die Route erst kurz vor dem Abreiten bekannt gegeben wird, hofft das Komitee der Übung noch mehr Reiz zu verleihen.

(B.)

A u s l a n d.

Deutschland. Über Mauserpatronen mit hohler Spitze erlässt Herr Kommerzienrat P. Mauser folgende Kundgebung:

„Oberndorf a. Neckar, 8. März 1900.

Verehrliche Redaktion der „Nationalliberalen Korrespondenz“!

Wie Sie aus den verschiedensten Blättern ersehen haben werden, macht eine Nachricht aus dem englischen Kriegsministerium Aufsehen, welche besagt, die Buren haben nach einer Mitteilung des Lord Roberts „Mauserpatronen mit hohler Spitze“ gebraucht.

Auf Grund authentischen Materials kann ich Ihnen die Erklärung abgeben, dass nach Transvaal und Oranje-

Freistaat zu den dort im Gebrauch befindlichen Mausergewehren, Kaliber 7 mm, keinerlei Hohlspitzengeschosse oder Halbmantelgeschosse, sondern lediglich Vollmantelpatronen geliefert worden sind. Halbmantelgeschosse für Püschbüchsen, welche in wenigen tausend Patronen zu Jagdzwecken geliefert wurden, kommen hier nicht in Frage.

Dagegen ist mir aus Berichten von Augenzeugen bekannt, dass die Buren den Engländern abgenommene Munition mit Hohl- oder Halbmantelspitzen aus ebenfalls erbeuteten englischen Militärgewehren auf ihre Feinde verfeuert haben.“

Der Krieg in Südafrika. Noch etwas über die Fechtweise der Buren. Dem deutschen „Militärwochenblatt“ wird aus Kapstadt geschrieben: Die Buren fechten, wenn irgend möglich, in der Defensive und wissen das Terrain sehr gut zu benutzen und durch Erdwerke zu befestigen. Haben sie eine Stellung auf diese Weise besetzt, so versuchen sie, wie dies augenblicklich vor jedem grösseren Gefecht geschehen ist, ihren Gegner zum Angriff auf diese Stellung zu verleiten. Es gehen kleinere oder grössere Abteilungen vor, beginnen ein oberflächliches Gefecht und ziehen sich dann auf die Stellung zurück, in der Hoffnung, den Gegner zur Verfolgung zu veranlassen und so einen Angriff auf die Hauptstellung einzuleiten. Gelingt dies, so wird dann die Stellung mit grosser Zähigkeit und Ausdauer verteidigt. Das Erkunden der Burenstellung hat grosse Schwierigkeiten, selbst mit Hilfe des Fesselballons, da es den Buren bei ihrer grossen Beweglichkeit ein Leichtes ist, eine Stellung als besetzt erscheinen zu lassen und erst nach erfolgreichem Angriff schnell zurückzugehen und eine andere Stellung zu besetzen, immer mit dem Bestreben, den Angriff auf die Hauptstellung zu ziehen. Die Stellungen, die die Buren wirklich halten wollen, sind schwer zu sehen. Die Schützengräben einer solchen Stellung sind meist über mannstief und mit Wellblech und Erde eingedeckt, so dass man nur die kleinen Schiesscharten sehen kann. Patrouillen, die zum Erkunden ausgeschiedet werden, kommen in der Regel ins Feuer weit vorgeschobener Feldwachen, die heute hier, morgen dort im Gelände postiert werden, so dass über die genaue Lage der Hauptstellung keine zuverlässigen Meldungen eingehen können, es sei denn, dass ein grösseres Rekognoszierungsgefecht bis in den Bereich der Hauptstellung durchgeführt ist. Ein originelles Verteidigungsmittel wurde von den Buren bei Magersfontein (Spytfontein) benützt. Es wird hier zum Einzäunen von Grundstücken viel Stacheldraht verwandt, der im Handel auf Trommeln aufgewickelt, von Europa eingeführt wird. Nun mögen die Buren wohl bei dem Ausspannen des Drahtes die Erfahrung gemacht haben, dass der abgewickelte Draht schwer zu hantieren ist und überall hängen bleibt. Auf diese Erfahrung hin haben die Buren solche Trommeln in grosser Anzahl an den Abhängen ihrer Stellung in verschiedenen Richtungen einfach abrollen lassen, nachdem die Enden oben befestigt waren. Diese Drähte bleiben, da sie nicht angespannt werden, keineswegs auf dem Boden liegen, sondern bilden Schleifen, die überall in den Büschen hängen bleiben, und so hat sich dieser Stacheldraht als ein recht wirksames Hindernis für Infanterie wie auch für Kavallerie erwiesen. Ihm sind in nicht geringem Masse die starken Verluste zuzuschreiben, die die Engländer in dem direkten Angriff auf die Magersfontein-Stellung der Buren erlitten haben. Auch bei Colenso hatten die Buren Stacheldraht benutzt, um den Übergang über den Tugelafuss zu erschweren. Er wurde unter Wasser befestigt und bildete ein erhebliches Hindernis, das den Übergang der Truppen unter Feuer ausserordentlich verlangsamte.